



EUROPA-CLUB

DER DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN
GESELLSCHAFT PFORZHEIM

Deutsch-französische und europäische Jugendarbeit seit 1976

SATZUNG gültig ab 17. März 2003

1 Name und Sitz

- 1.1. Die Vereinigung trägt den Namen "EUROPA-CLUB der Deutsch-Französischen Gesellschaft Pforzheim" (nachstehend EUROPA-CLUB genannt)
- 1.2. Der EUROPA-CLUB ist die Juniorenorganisation der im Vereinsregister eingetragenen "Deutsch-Französischen Gesellschaft e.V." (nachstehend DFG genannt) mit Sitz in Pforzheim.
- 1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1. Zweck des EUROPA-CLUB's ist die Pflege der Freundschaft in den Staaten Europas mit Schwerpunkt auf der deutsch-französischen Freundschaft. Der EUROPA-CLUB fördert den Dialog zwischen jungen Menschen aus diesen Kulturkreisen und erstrebt eine Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses. Der EUROPA-CLUB unterstützt alle Vorhaben, die diesem Zweck dienen, und veranstaltet selbst Vorträge, Ausflüge, Austauschfahrten mit Partnergruppen und Veranstaltungen geselliger Natur.
- 2.2. Der EUROPA-CLUB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Der EUROPA-CLUB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des EUROPA-CLUB's dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 3.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein, an den engeren Vorstand des EUROPA-CLUB's zu richtender Aufnahmeantrag. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Personen vom 15. bis zum 27. Lebensjahr. Über Ausnahmen entscheidet der engere Vorstand.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschließung.
- 3.2. Der Austritt kann seitens des Mitglieds nur durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3.4. Eine Ausschließung seitens des engeren Vorstandes ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des EUROPA-CLUB's verletzt oder seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bis zum 01. April geleistet hat oder das 27. Lebensjahr vollendet hat. Über die Ausschließung entscheidet der engere Vorstand.

4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5 Mitgliederversammlung

- 5.1. Der engere Vorstand hat einmal jährlich die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Mitgliederversammlung soll mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der DFG stattfinden. Beschlusspunkte aus der Mitgliedschaft sind, wenn möglich, bis
10. Januar des begonnen Geschäftsjahres an den engeren Vorstand in Schriftform heranzutragen und in der Einladung des engeren Vorstandes bekannt zu geben.
- 5.2. Der Vorstand der DFG ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 5.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den engeren Vorstand. Sie nimmt den vom engeren Vorstand erstatteten Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung, sowie den Bericht des von ihr bestellten Rechnungsprüfers entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des engeren Vorstandes und die ihr vom engeren und erweiterten Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder unterbreiteten Angelegenheiten der Vereinigung.



EUROPA-CLUB

DER DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN
GESELLSCHAFT PFORZHEIM

Deutsch-französische und europäische Jugendarbeit seit 1976

SATZUNG gültig ab 17. März 2003

- 5.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit durch den 2.Vorsitzenden geleitet.
 - 5.5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 5.6. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Organisationszweckes und zur Auflösung des EUROPA-CLUB's eine solche von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung ist die Genehmigung des Vorstandes der DFG notwendig.
 - 5.7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
 - 5.8. Die Beschlüsse werden von dem Sekretär protokolliert. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- 6 Engerer Vorstand**
- 6.1. Der engere Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Kassenwart. Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der engere Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 - 6.2. Beschlüsse des engeren Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der 1.Vorsitzende 2 Stimmen. Ein Beschluss des engeren Vorstandes ist nur gültig, wenn mindestens drei Personen aus dem engeren Vorstand beteiligt sind.
 - 6.3. Jedes Mitglied des engeren Vorstandes kann den EUROPA-CLUB bei Geschäften bis zu einem Betrag von EUR 255 nach außen vertreten. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss des engeren Vorstandes nötig.
- 7 Erweiterter Vorstand**
- 7.1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes und weiteren Personen, die vom engeren Vorstand zu Beiräten bestimmt werden.
 - 7.2. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.
 - 7.3. Bei erweiterten Vorstandssitzungen ist der Präsident der DFG einzuladen; er hat beratende Funktion.
 - 7.4. Dem Vorstand der DFG wird das Recht einer halbjährlichen Kassenprüfung eingeräumt.
- 8 Auflösung**
- 8.1. Bei Auflösung des EUROPA-CLUB's fällt das Vermögen des Vereins an die DFG. Diese hat das Vermögen im Sinne der vom EUROPA-CLUB verfolgten Ziele (§ 2) zu verwenden.
 - 8.2. Die DFG kann durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit ihres stimmberechtigten Vorstandes den EUROPA-CLUB auflösen.

Die Satzung, in ihrer ersten Form, wurde am 15. September 1986 vom Vorstand der DFG genehmigt und am 25. September 1986 von der Mitgliederversammlung des Jugendkreises verabschiedet.

#####

Novellierte Fassung, wurde am 02. Dezember 1996 vom Vorstand der DFG genehmigt und am 11. Februar 1997 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jugendkreises verabschiedet. Mit gleicher Mitgliederversammlung vom 11.02.1997 wurde der Jugendkreis in EURO-CLUB umbenannt.

#####

Vorstehende, novellierte Fassung, wurde am 17. März 2003 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des EUROPA-CLUB verabschiedet. Am 08.04.2003 wurde die Namensänderung des EURO-CLUB in den EUROPA-CLUB von der Mitgliederversammlung der DFG genehmigt.